



Tennisclub ELBMARSCH e.V.

Sportanlage: Niedersachsenring · 21395 Tespe · Telefon 0 41 76/85 21

SATZUNG

§ 1- Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Tennisclub ELBMARSCH e.V.** und hat seinen Sitz in 21395 Tespe.

Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichtes Winsen (Luhe) erfolgte am 12. November 1976.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Tennisverbandes des Landes Niedersachsen.

Der Tennisclub ELBMARSCH e.V. mit Sitz in 21395 Tespe verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – speziell des Tennissports – als Leistungs- und Breitensport. Außerdem will er der Geselligkeit seiner Mitglieder und deren Angehöriger dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Gestellung von Sportanlagen, Durchführung von Wettkämpfen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zweck des Vereins

§ 2 –

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 –

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 –

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 –

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten

- a) an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.
- b) an eine gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 6 –

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 7 – Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen können Mitglieder des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Einspruch des Betroffenen der Ehrenrat endgültig.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Unterstützende (passive) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 – Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Tennissport und den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung des Vereins
- c) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

§ 10 – Ein- und Austritt aus dem Verein

Der Eintritt und der Austritt müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Der Eintritt ist jederzeit, **der Austritt mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand per E-Mail oder Posteingang spätestens zum 31. August eines Jahres zugeleitet werden**

§ 11 – Disziplinarmaßnahmen – Ausschuß

Der Vorstand ist berechtigt, über einzelne Mitglieder folgende Maßnahmen zu verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschuß von der Teilnahme am Sportbetrieb und Verbot des Betretens der Clubanlagen bis zur Dauer von zwei (2) Monaten
- d) Ausschluss aus dem Verein

Diese Maßnahmen können nur erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt, oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt, oder trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. Der Vorstand muß auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zusammentreten und in geheimer Wahl über die Verhängung der o.g. Maßnahmen entscheiden. Das Mitglied ist zur Vorstandssitzung zu laden und zu hören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhören zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied steht die Anrufung des Ehrenrates zu. Die Anrufung ist schriftlich bei diesem einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über die verhängte Maßnahme. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche.

§ 12 – Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. **Mit Beschluss von der Jahreshauptversammlung am 13. November 2008, entfällt die Erhebung einer Aufnahmegebühr.**

§ 12a – Arbeitseinsätze

Die aktiven Mitglieder des TC ELBMARSCH ab 16 Jahren, haben jährlich einen Arbeitseinsatz von 5 Stunden zu leisten, wobei der Zeitraum dieser Einsätze vom 1. März eines jeden Jahres bis zum 15. November läuft. Für die Arbeitseinsätze kann sich jedes Mitglied zwecks Terminabsprache an den 3. Vorsitzenden wende.

Für besondere Arbeitseinsätze (Auf- und Abbau, oder andere Sondereinsätze) werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Wenn trotz Aufforderung ein Mitglied seinen Arbeitseinsatz nicht leistet, so hat er pro Stunde eine geldwerte Gegenleistung in Höhe von **z.Z. 10,00 €** zu leisten.

Sollte die Höhe dieser Leistung verändert werden, kann das nur die Mitgliederversammlung bestimmen. Die Überwachung der Arbeitseinsätze obliegt dem 3. Vorsitzenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, Arbeitseinsätze im voraus zu leisten.

§ 13 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 14 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal jährlich bis zum 31. Dezember muß eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Vorsitzende 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen (soweit sie anstehen)
7. Anträge
8. Verschiedenes

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Anträge können der Vorstand und die Mitglieder einreichen. Anträge der Mitglieder müssen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und spätestens am 30. September eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Anträge für eine außerordentliche Mitgliederversammlung müssen in dem Antrag auf Abhaltung einer solchen Versammlung enthalten

sein. Alle Anträge müssen in der Einladung wörtlich wiedergegeben werden. Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich in der Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. den Ehrenrat
3. zwei (2) Kassenprüfer / **ab 21. November 2002 wählt die Versammlung einen (1)**

2. Kassenprüfer (siehe § 15)

Die Mitgliederversammlung kann den von ihnen Gewählten das Mißtrauen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder aussprechen und danach Neuwahlen durchführen. Zur Beschlußfassung und für Wahlen ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden	dem Kassenwart	dem Schriftwart
dem 2. Vorsitzenden	dem Sportwart	
dem 3. Vorsitzenden	dem Jugendwart	

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Im jährlichen Wechsel werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt:

1.) 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Jugendwart, Schriftführer

2.) 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart

Die Wiederwahl ist zulässig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand erläßt eine Beitrags-, Platz-, Spiel- und Clubhausordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete Sonderausschüsse einzuberufen bzw. Einzelpersonen einzusetzen.

c) Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates.. Er wird tätig in den in der Satzung genannten Fällen. Der Ehrenrat wird alle drei Jahre neu gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr. **Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21. November 2002, wird jährlich jeweils der 2. Kassenprüfer gewählt. Der vormals 2. Kassenprüfer wird automatisch zum 1. Kassenprüfer.** Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und von dem Ergebnis dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit von dem Kassenwart Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen.

§ 16 – Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des 1., 2. und 3. Vorsitzenden und des Kassenwarts. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei (2) Mitglieder des BGB-Vorstandes sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

§ 17 –

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 3. September 1976 in Tespe als Vereinssatzung verabschiedet. Sie wurde am 10.3.1978 durch die Mitgliederversammlung in den §§ 2 und 11 ergänzt und am 8.3.1979 durch die Mitgliederversammlung neu gefaßt. Diese Neufassung wurde durch die Änderung der §§ 10, 13 und 14 am 13.2.1986 und des § 14 a am 3.11.1988 durch die Mitgliederversammlung ergänzt bzw. geändert. Bei der Jahreshauptversammlung vom 25.11.1999 wurde der § 12a neu gefasst und beschlossen. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.11.2002 wurde der § 15 geändert, bzw. ergänzt.

Am 13.11.2008 wurde der § 12 bezüglich der Aufnahmegebühr durch die Mitgliederversammlung geändert. Im gleichen Zuge wurde die Beitragsordnung bezüglich der Beitragsstaffelung geändert und die Beitragseinziehung dem Geschäftsjahr angepasst.

Tespe, November 2017

Tennisclub Elbmarsch e.V.

Der Vorstand